

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/800 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/599 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023

hier: Artikel 10
Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

1. In Artikel 10 wird der bisherigen Nummer 1 folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. In Absatz 5 werden die Wörter ‚und Haushaltsplans‘ gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Gemäß der geltenden Fassung des § 2 Abs. 5 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes können derzeit dem Haushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplanes Mittel aus dem Sondervermögen zugeführt werden. Um eine umfassende Beteiligung des Parlamentes bei der Verwendung des Sondervermögens sicherzustellen, soll die beantragte Änderung erfolgen.